

559. **Ordnungsbehördliche Verordnung  
über „Landschaftsschutzgebiete in den  
Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-  
Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den  
Städten Hennef und Siegburg  
im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 31. August 2006**

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 21 und 34 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

1. Die in § 2 näher bezeichneten und in den Karten gekennzeichneten Gebiete werden als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.
2. Die Gebiete umfassen Teilbereiche der Städte Siegburg und Hennef und der Gemeinden Neunkirchen-Seelscheid und Much sowie der Gemeinden Windeck, Eitorf und Ruppichteroth.

§ 2

Abgrenzung der Schutzgebiete

1. Die geschützten Gebiete ergeben sich aus der Flurbeschreibung in der Anlage 1 dieser Verordnung.
2. Die geschützten Gebiete sind in sechs Karten im Maßstab 1:10 000 (Verkleinerung der Deutschen Grundkarte) mit einer flächig grünen Schattierung dargestellt.
3. Die Karten und Anlage 1 (Flurbeschreibung) sind Bestandteil der Verordnung und können mit dem Verordnungstext
  - a) als Originalausfertigung  
bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
  - b) als Zweitausfertigung  
bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde)während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Charakter und Schutzzweck der Gebiete

1. Das Landschaftsschutzgebiet wird durch verschiedene Landschaftsstrukturen und -elemente sowie verschiedene Landnutzungen geprägt. Der Charakter der Gebiete wird durch den geomorphologischen Formenreichtum geprägt. Die hohe topografische Vielfalt des Gebietes prägt sein Erscheinungsbild und seine Bedeutung für den Naturhaushalt ganz wesentlich und ist gleichzeitig die Grundlage für das Natur- und Landschaftserleben.

Im Norden des Gebietes im Bereich der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid wird die Kulturlandschaft durch den steten Wechsel von Tälern und Hochflächen mit einem kleinteiligen Wechsel von landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Bereichen, in die die Ortslagen harmonisch eingebettet liegen, geprägt. Die steilen Hänge der tief eingeschnittenen Bachtäler sind bewaldet. Diese hohe Reliefenergie setzt sich südlich der B 478 fort, jedoch überwiegt im Bereich des Nutscheids, entlang der Bröl und nördlich der Sieg die forstwirtschaftliche Nutzung. Ausgedehnte, z. T. naturnahe Wälder bestimmen hier das Erscheinungsbild. Hervorzuheben sind die dem Wald häufig vorgelagerten hängigen extensiv genutzten Grünlandflächen, welche einen landschaftstypischen Übergang von der intensiv genutzten Agrarlandschaft zu den waldreichen Bachtälern schaffen.

Südlich der Sieg setzt sich der geomorphologische Formenreichtum fort. Hier wird das Landschaftsbild wieder von einem kleinteiligen Wechsel zwischen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung und den sehr kleinen Ortslagen mit umgebender gärtnerischer Nutzung geprägt. Typisch für diesen Landschaftsraum sind die bewaldeten Steilhänge, die in den Oberhängen in eine offene Kulturlandschaft übergehen. Das von Ackerschlägen unterbrochene Grünlandgebiet ist durch kleine Bachtäler gegliedert.

Abweichend hiervon sind die geschlossenen Wälder auf dem Leuscheid zu betrachten, ein zusammenhängendes Waldgebiet, das seine Fortsetzung über die Landesgrenze nach Rheinland-Pfalz findet.

Insgesamt wird das Gebiet in charakteristischer Weise durch die Täler der Fließgewässer wie z. B. Sieg, Bröl, Hanfbach, Wahnbach, Irsenbach, Derenbach, Krabach, Eipbach u.a. gegliedert. Kennzeichnend sind hier die Feucht- und Nasswiesen oder -brachen sowie die gewässerbegleitenden typischen Auenvegetationen wie Hochstaudenfluren, Weich- und Hartholzauenwälder und -gebüsche. Die Gewässersysteme stellen die Hauptleitlinien des Biotopverbundes dar und haben darüber hinaus hohe Bedeutung für den Naturhaushalt.

Kennzeichnend für die landwirtschaftliche Nutzung ist die auf höher gelegenen Flächen großflächige Ackernutzung und die in Tälern vor allem kleinteilige überwiegende Grünlandnutzung. Auf den weniger stark geneigten Bereichen findet sich größtenteils eine enge miteinander verzahnte und durch Gehölzstrukturen gegliederte Nutzung von Acker- und Grünland in Kombination mit einzelnen kleineren Ortslagen, Obstwiesen und gärtnerischen Nutzungen im Umfeld der Siedlungen. Hier sind vor allem verschiedene terrassenartige Ausprägungen der Landschaft von besonderer Bedeutung. Ebenso prägend für das Gebiet sind die verstreut liegenden Ortslagen, Mühlen oder Gehöfte, die im Zusammenhang mit der Landnutzung zu sehen sind.

## 2. Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) gemäß § 21 Buchstabe a) LG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere
- der landschaftlichen Vielfalt – geprägt durch die landwirtschaftlichen Nutzungsformen mit Grünland- und Ackerbereichen und vielfältigen Strukturelementen wie Obstwiesen, Gehölz- und Baumgruppen, Hecken, gewässerbegleitenden Vegetationsstrukturen sowie weiteren Saumbereichen,
  - der Waldbestände, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung von Laubwäldern in naturraumtypischer Ausprägung,
  - von Bächen und deren Auenbereichen sowie der landschaftsprägenden Siefen und Bachtäler mit vielfältigen Fließgewässerstrukturen und Feuchtbereichen,
  - der teilweise offenen Felsbereiche, Steilwände und wassergefüllten ehemaligen Abbauflächen,
  - der bestehenden natürlich geprägten Bereiche sowie der Bereiche mit Entwicklungspotenzial für den regionalen und überregionalen Biotopverbund und als Lebensraum für landschaftsraumtypische Tiere und Pflanzen,
  - der Funktion als Puffer in den Randzonen der Naturschutzgebiete,
  - des Schutzes der Böden und ihrer Funktion als Filter und Speicher sowie als Produktionsgrundlage für die Land- und Forstwirtschaft,
  - der Bedeutung des Raumes für den Wasserhaushalt als Einzugsbereich und Speicher von Oberflächenwasser und Grundwasser,
  - der Sicherung klimatischer Ausgleichsräume,
  - zum Schutz des Freiraumes zur Gewährleistung der Naturhaushaltsfunktionen;
- b) gemäß § 21 Buchstabe b) LG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, die im Besonderen geprägt werden durch
- ein naturbetontes Landschaftsbild mit Waldbereichen, Bachtälern und Kuppenlagen sowie abwechslungsreichen Vegetations- und Nutzungsstrukturen,
  - die Kulturlandschaft, die sich unter anderem durch einen hohen Anteil von grünlandgeprägten Bachtälern und sonstigen landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Strukturelementen, wie Baum- und Strauchgruppen, Obstwiesen und Hecken auszeichnet,
  - die Waldflächen und den häufigen Wechsel mit Offenlandbereichen, die einen großen Anteil an erlebnisreichen Waldrandzonen bewirken,

- die vielfältige Blickbeziehungen – ermöglicht durch die charakteristische Geländemorphologie sowie die abwechslungsreichen Gegebenheiten der Kulturlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung, dörflicher Bebauung und Gehölz- und Waldbereichen;
  - die Perspektivenvielfalt, welche durch das Zusammenspiel der Geländeoberfläche und den Nutzungsstrukturen bedingt ist und abwechslungsreiche Ausblicke ermöglicht;
- c) gemäß § 21 Buchstabe c) LG wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung, insbesondere der Naherholung am Rande eines Ballungsraumes, bei der das Natur- und Landschaftserleben im Vordergrund steht.

### § 4

#### Verbote

1. In den Landschaftsschutzgebieten sind, soweit der § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die den Charakter der Landschaft verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.
2. In den Landschaftsschutzgebieten ist es insbesondere verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW und Schilder sowie Einfriedungen aller Art;
  - 1.1 Ausgenommen hiervon sind:
    - Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf und im unmittelbaren baulichen Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht und deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgt;
    - Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes;
    - Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben;
    - Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung und -information des Schutzgebietes dienen sowie schlichte Hinweisschilder, die auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;

- ortsübliche Weidezäune und notwendige ortsübliche Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;
  - das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer;
  - Folientunnel und Folien im Gartenbau und in der Landwirtschaft;
  - Hagelschutznetze;
  - Beregnungsanlagen im Sonderkulturanbau;
  - das kurzzeitig temporäre oder saisonale Aufstellen ortsüblicher Verkaufsstände zum Verkauf selbst erzeugter land-, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie von Produkten der Imkerei außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen;
  - unbefestigte Lagerplätze und unbefestigte Mieten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieb dienen für die Lagerung von land-, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produkten außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen;
2. Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten oder zu ändern;
  3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
  - 3.1 Ausgenommen hiervon sind:
    - Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken;
    - das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen sowie das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen – mit Ausnahme von Drainageleitungen –, soweit Gehölzbestände, Brachflächen oder Feuchtlebensräume nicht beeinträchtigt werden;
  4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder Geländeform vorzunehmen;
  5. außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder außerhalb von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen zu campen, zu lagern oder zu zelten;
  - 5.1 Ausgenommen hiervon ist/sind:
    - zu lagern oder zu zelten mit nicht mehr als fünf Campingzelten für eine Nacht;
    - Jugendzeltlager für die Dauer von vier Nächten, wenn diese der Unteren Landschaftsbehörde vier Wochen vorher angezeigt wurden und die Untere Landschaftsbehörde hiergegen keine Bedenken mitgeteilt hat;
  - 6a. mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren;
  - 6b. mit Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen sowie Wohncontainern oder anderen mobilen Unterkünften außerhalb von festen Wegen, Park- und Stellplätzen sowie Hofräumen zu fahren oder diese abzustellen;
  7. Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen außerhalb der befestigten Wege, der Park- und Stellplätze von landwirtschaftlichen Hofstellen von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen oder den dafür vorgesehenen Flächen abzuhalten sowie Motorsportveranstaltungen oder Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport durchzuführen;
  8. Einrichtungen für den Schieß-, Wasser-, Luft- oder Modellsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern;
  9. Modellfluggeräte mit Motor zu betreiben;
  10. stehende oder fließende Gewässer – hierzu zählen auch Fischteiche – anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten;
  11. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien oder Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
  - 11.1 Ausgenommen hiervon sind:
    - Grünabfälle, die infolge der Pflege des jeweils betroffenen Grundstücks anfallen sowie die Anlage von Komposthaufen;
  12. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete oder Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;
  13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
  14. die Bodenerosion zu fördern;
  15. Brachflächen im Sinne von § 24 Abs. 2 LG in eine andere Nutzung umzuwandeln, zu drainieren oder umzubereiten;
  16. ganzjährig Feuchtlebensräume, Staudenfluren, Feld- oder Waldraine, Feld- oder Ufergehölze, Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses, einzeln stehende Bäume, Baumgruppen oder -reihen, Alleen, Hecken oder Gebüsche zu beseitigen, umzubereiten oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen);
  - 16.1 Ausgenommen hiervon sind:
    - Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter Berücksichtigung des § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG;

17. Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Weidenutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen oder Paddocks darauf anzulegen;
18. Dauergrünland (Grünlandnutzung länger als fünf Jahre) in den Auenbereichen folgender Fließgewässer umzubrechen: Wahnbach, Bröl und Waldbrölbach, Krabach/Ravensteinerbach, Eipbach, Derenbach (Rupprichterroth), Derenbach (Hennef), Irsenbach, Dreisbach und Ottersbach;
- 18.1 Ausgenommen hiervon sind:
  - Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter Berücksichtigung des § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG;
19. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen neu anzulegen, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
20. Jagdkanzeln in weithin sichtbaren Lagen - außer an Gehölzrändern - sowie Ansitzeinrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 62 LG oder in sonstigen Feuchtlebensräumen zu errichten oder zu verändern.

#### § 5

##### Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen.

#### § 6

##### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 2c Abs. 4 LG mit Ausnahme der Verbote Nr. 3, 4, 12, 13, 15 bis 19;
2. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 2c Abs. 5 LG mit Ausnahme der Verbote 3, 4, 15, 16 und 19;
3. Maßnahmen und Handlungen auf land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaubetrieblichen Hofstellen, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht, mit Ausnahme des Verbotes Nr. 1 im Rahmen erforderlicher Zulassungsverfahren;
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung, der Jagd - mit Ausnahme des Verbotes Nr. 20 und der Imkerei;
5. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer

entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;

6. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege einschließlich bestehender Forstwege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrswegen;
7. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
8. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Unterer Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
9. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Unterer Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

#### § 7

##### Ausnahmen auf Antrag

1. Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4 a LG i.V. mit § 42a Abs. 3 LG von den Verboten in § 4 Abs. 2 erteilen:
  1. für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB);
  2. für ein nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässiges Vorhaben, wenn seine Verwirklichung zur Schließung einer Lücke zwischen vorhandenen Gebäuden führt und eine Beseitigung landschaftsprägender Laubbäume nicht erforderlich wird sowie Feuchtwiesen oder Uferbereiche von Gewässern nicht beeinträchtigt werden;
  3. für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nrn. 1-6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nrn. 2, 3, 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzt (bis zu 20 qm oder kleiner als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes) und eine Beseitigung landschaftsprägender Laubbäume nicht erforderlich wird;
  4. für die Errichtung von Gewächshäusern ohne Verkaufsstätten bis zu 4,0 m Firsthöhe, die einem gartenbaulichen Betrieb dienen;
  5. für Änderungen der Dacheindeckung oder Fassadengestaltung;
  6. für das Verlegen von Drainageleitungen;
  7. für die Anlage von befestigten Lagerplätzen für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Erzeugnisse sowie für betriebseigene landwirtschaftliche Düngestoffe außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen im Rahmen der guten fachlichen Praxis;

8. für die Anlage von befestigten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen;
  9. für das Errichten landwirtschaftlicher Viehunterstände mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen;
  10. für traditionelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Motorsportveranstaltungen, Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport, Umweltbildungsveranstaltungen;
  11. für den Umbruch von Dauergrünland – außerhalb von erosionsgefährdeten Hängen, Streuobstwiesen, Überschwemmungs- und grundwassernahen Gebieten – wegen einer notwendigen grundlegenden Betriebsumstrukturierung oder zur Existenzsicherung;
  12. für das Errichten von Reitplätzen, Reitsportflächen und Reitwegen auch mit Naturhindernissen;
  13. für die geringfügige Verbreiterung von Wegen, sofern sie ohne erhebliche Bodenbewegungen erfolgt und keine landschaftsprägenden Gehölzbestände oder wertvollen Vegetationsstrukturen beseitigt werden;
  14. für landwirtschaftliche Betriebe die Anlage von Schmuckreisig- und Baumschulkulturen ;
  15. für Maßnahmen an und im Umfeld von denkmalgeschützten Gebäuden, um erforderliche Sichtachsen und Blickbeziehungen herzustellen.
2. Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 2 für Maßnahmen aufgrund eines mit dieser Behörde einvernehmlich abgestimmten Konzeptes oder für sonstige Maßnahmen erteilen, wenn diese dem besonderen Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen und den Charakter der Landschaftsschutzgebiete nicht verändern (§ 11 Abs. 2 LG NRW bleibt unberührt).

§ 8

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50 000,- Euro geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 (1) OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
– Az.: 51.2-1.2-SU/ost

Köln, den 31. August 2006

gez.: Lindlar

Flurermittlung LSG-SU (Windeck) (Rechtskraft)

(Alle Flurangaben ohne Zusatz = teilweise; Zusatz g = ganz)

Gemeinde Windeck

Gemarkung	Flur
Dattenfeld	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 18, 25, 26, 27, 34 g, 35, 36 g, 37, 38, 39, 40, 41, 42
Geilhausen	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 g
Herchen	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 g, 9, 10, 16, 26, 27 g, 28 g, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35 g, 41, 44, 46, 47, 48, 49, 50
Höhe	5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 g
Kohlberg	1, 2 g, 3, 4, 5, 6, 7, 8 g, 9, 10, 11, 12, 13

